

RS Vwgh 1980/11/24 3500/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1980

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §53;

1. BewG 1955 § 53 heute
2. BewG 1955 § 53 gültig ab 14.12.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1978

Rechtssatz

Ein Antrag nach § 53 Abs 10 BewG hat in geeigneter Weise darzutun, daß aus besonderen Gründen im konkreten Fall der gemeine Wert geringer ist als die sich aus § 53 Abs 1 bis Abs 9 BewG ergebende Regelwerte. Wegen der das Abgabenverfahren beherrschenden amtswegigen Ermittlungsverfahren muß dies aber nicht schon durch Vorlage eines entsprechenden Sachverständigengutachtens geschehen. Ein Antrag nach Paragraph 53, Absatz 10, BewG hat in geeigneter Weise darzutun, daß aus besonderen Gründen im konkreten Fall der gemeine Wert geringer ist als die sich aus Paragraph 53, Absatz eins bis Absatz 9, BewG ergebende Regelwerte. Wegen der das Abgabenverfahren beherrschenden amtswegigen Ermittlungsverfahren muß dies aber nicht schon durch Vorlage eines entsprechenden Sachverständigengutachtens geschehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1978003500.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at